

41. Die Schiedskommission kann bis zum Schluß der Beratung den Antrag auf Behandlung der Sache ablehnen, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt durch Befragen der Beteiligten nicht zu klären, nicht einfach oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist. Kann keine Einigung erzielt werden, stellt die Schiedskommission ihre Beratung ein.

Der Antragsteller kann sich dann an das Kreisgericht wenden.

Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zur Beschlußfassung der Schiedskommission zurückzunehmen.

42. Die vor der Schiedskommission erzielte und bestätigte Einigung über eine Geldforderung, Schadenersatzleistung, Herausgabe von Sachen oder Vornahme von Reparaturen oder die Festlegung über die Wiedergutmachung angerichteten Schadens können von der Zivilkammer des Kreisgerichts auf Antrag jedes der Beteiligten durch Beschluß für vollstreckbar erklärt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen hierfür erfolgt nach Ziff. 33 dieser Richtlinie.

43. Der Kreisstaatsanwalt kann gegen den Beschluß der Schiedskommission, in dem die Einigung bestätigt wird, innerhalb von drei Monaten Einspruch beim Kreisgericht einlegen, wenn Verpflichtungen übernommen wurden, die nicht dem Gesetz entsprechen. Gibt das Kreisgericht dem Einspruch statt, so hat es die Sache mit entsprechenden Hinweisen der Schiedskommission zur erneuten Beratung zurückzugeben.

C. Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens

44. Die Schiedskommission berät über das Verhalten von Bürgern, die aus Arbeitsscheu ohne gesellschaftlich nützliche Arbeit leben und sich und ihren Mitmenschen dadurch Schaden zufügen. Die Beratung hat das Ziel, den Bürger durch gesellschaftliche Einwirkung und Erziehung zu veranlassen, seine Lebensweise zu ändern und eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit aufzunehmen.
45. Zur Antragsstellung sind die Volksvertretungen und ihre Organe oder die Ausschüsse der Nationalen Front berechtigt. Der Antrag muß begründet sein.
46. Vor der Beratung der Schiedskommission ist der Bürger durch den Vorsitzenden oder ein beauftragtes Mitglied der Schiedskommission zu hören. Zur Beratung sind auch Vertreter des Antragstellers sowie des Amtes für Arbeit und Berufsberatung einzuladen.
47. Die Schiedskommission kann von einer Beratung absehen, wenn sich bereits in der Vorbereitung erweist, daß gegen den Bürger der Vorwurf der Arbeitsscheu nicht oder nicht mehr erhoben werden kann.

48. Die Schiedskommission kann bei Beratungen wegen Arbeitsscheu folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

— Die Verpflichtung des Bürgers, unverzüglich eine feste Arbeit aufzunehmen, wird bestätigt.

— Dem Bürger wird wegen seines Verhaltens eine Rüge ausgesprochen.

Die Schiedskommission kann die Verpflichtung einer Hausgemeinschaft, einer Brigade, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission hat der Bürger das Recht des Einspruchs. Ziff. 34 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

49. Erscheint ein Bürger trotz zweimaliger Einladung unbegründet nicht zur Beratung der Schiedskommission, so ist dies dem zuständigen Rat der örtlichen Volksvertretung mitzuteilen. Dieser prüft dann, ob er ein Verfahren wegen Arbeitserziehung beantragt.

Die Schiedskommission kann beim Rat der örtlichen Volksvertretung anregen, ein Verfahren wegen Arbeitserziehung einzuleiten, wenn sich der Bürger einer gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung unzugänglich zeigt und sein arbeitsscheues Verhalten fortsetzt.

D. Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

50. Die Schiedskommission berät über das Verhalten von Bürgern, die als Erziehungspflichtige nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder den Schulunterricht regelmäßig besuchen.

Die Beratung hat das Ziel, die Bürger zur Erfüllung ihrer Erziehungspflichten anzuhalten, damit sie dafür sorgen, daß ihre Kinder der Schulpflicht in -vollem Umfange nachkommen. Zur Beratung sind Vertreter der Schule, des Elternbeirates, der Pionierorganisation oder der FDJ einzuladen.

51. Zur Antragstellung ist der Direktor der Schule in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat berechtigt. Die Antragstellung setzt voraus, daß eigene erzieherische Einwirkungen auf den Erziehungspflichtigen bisher erfolglos geblieben sind.

52. Die Schiedskommission kann bei Beratungen wegen Verletzungen der Schulpflicht folgende Maßnahmen festlegen:

— Die Verpflichtung des Bürgers, seinen Erziehungspflichten in vollem Umfange nachzukommen, wird bestätigt.

— Dem Bürger wird wegen Verletzung seiner Erziehungspflichten eine Rüge ausgesprochen.

Die Schiedskommission kann die Verpflichtung einer Hausgemeinschaft, einer Brigade oder einzelner Personen, den Bürger in der Erfüllung seiner Erziehungspflicht zu unterstützen, bestätigen.